

**Meldeamtliche Erklärung zur Gründung einer
nichtehelichen Lebensgemeinschaft
(Art.1, Abs. 36 ff. Ges. Nr. 76 vom 20. Mai 2016)**

DIE UNTERFERTIGTEN

Zuname																						
Vorname																						
Geburtsdatum	Geschlecht M F	Geburtsort (Provinz bzw. Staat)																				
Staatsbürgerschaft		Steuernummer <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>																				
Telefon/Handy																						
E-Mail/ Pec																						

Zuname																						
Vorname																						
Geburtsdatum	Geschlecht M F	Geburtsort (Provinz bzw. Staat)																				
Staatsbürgerschaft		Steuernummer <table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>																				
Telefon/Handy																						
E-Mail/ Pec																						

Im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen bei Unwahren Angaben im Sinne der Art. 75 und 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000

zur Gründung einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** im Sinne des Art. 1, Abs. 36 ff. des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016

ERKLÄREN

- **dass sie in dieser Gemeinde ansässig sind und unter nachstehenden Adresse zusammen leben**

Straße/Platz		Hausnummer
Stiege	Stock	Interne Nummer

- **dass sie durch eine dauerhafte, gefühlsmäßige Beziehung gekennzeichnet vom gegenseitigen geistigen und materiellen Beistand im Sinne des Art. 1 des Gesetzes Nr. 76 vom 20. Mai 2016 verbunden sind;**

- **dass sie nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft verbunden sind.**

Eine Kopie eines gültigen Personalausweises von beiden wird beigelegt.

(Ort)	(Datum)

(Unterschrift der Erklärenden)	

Dieser Vordruck, ausgefüllt und unterschrieben, ist beim Meldeamt der Gemeinde Innichen, Pflanzplatz Nr. 2, 39038 Innichen, einzureichen. Er kann auch per Post, per Fax (0474 912314) oder per E-Mail an die Adressen info@innichen.eu oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse innichen.sancandido@legalmail.it verschickt werden.

Die digitale Übermittlung ist unter einer der folgenden Bedingungen zulässig:

- dass die Erklärung mit digitaler Signatur unterschrieben wurde;
- dass die Person, die sie unterzeichnet hat, von dem EDV-System über die Verwendung des elektronischen Personalausweises, der Bürgerkarte oder anderer Instrumente, womit die Identität der Person die die Erklärung abgibt, festgestellt werden kann, erfasst ist;
- dass die Erklärung über das zertifizierte Postfach der Person verschickt wird, die die Erklärung abgibt;
- dass eine Abschrift der Erklärung mit der eigenhändigen Unterschrift gescannt und über einfache E-Mail verschickt wird.

Gemäß und für die Zweck der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem Link: www.innichen.eu/de/Verwaltung/Web/Datenschutz oder können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

GESETZ Nr. 76 VOM 20. MAI 2016

NICHTHELICHE LEBENSGEMEINSCHAFT – DEFINITION:

zwei Personen, die durch eine dauerhafte, gefühlsmäßige Beziehung, gekennzeichnet vom gegenseitigen geistigen und materiellen Beistand verbunden sind und die nicht durch Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Ehe oder gleichgeschlechtliche Partnerschaft verbunden sind.

RECHTSFOLGEN DER ERKLÄRUNG ZUR GRÜNDUNG EINER NICHTHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFT

Laut dem neuen Gesetz werden den Partnern folgende Rechte zuerkannt:

- *Die Rechte, die dem Ehegatten von den Bestimmungen der Gefängnisordnung zuerkannt sind (Art. 1, Abs. 38);*
- *Bei Krankheit oder Einlieferung haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft das gegenseitige Recht zum Besuch, Beistand, sowie zum Zugang zu den persönlichen Informationen gemäß den organisatorischen Regelungen der öffentlichen, privaten und konventionierten Krankenhauseinrichtungen bzw. Pflegeanstalten, welche für den Ehegatten und die Verwandten vorgesehen sind (Art.1, Abs. 39);*
- *Jeder Partner kann den anderen als Vertreter mit vollen oder beschränkten Befugnissen bestimmen, und zwar für alle Entscheidungen auf dem Gebiet der Gesundheit für den Fall, dass er an einer Krankheit leidet, die zur Unzurechnungsfähigkeit geführt hat oder, nach seinem Tod, für die Entscheidungen über die Organspende, die Körperbehandlung und die Bestattungsfeiern (Art. 1, Abs. 40 und 41);*
- *Die mit dem Wohnhaus zusammenhängenden Rechte (Art. 1, Abs. 42-45);*
- *Bei Todesfall des Mieters bzw. Rücktritt vom Vertrag, ist die Nachfolge des Partners in den Mietvertrag für die miteinander bewohnte Wohnung möglich (Art. 1, Abs. 44);*
- *Die Aufnahme in die Rangordnungen für die Zuweisung von Sozialwohnungen, falls die Zugehörigkeit zu einer Familie einen Vorzugstitel darstellt (Art. 1, Abs. 45);*
- *Die Rechte in Bezug auf die Tätigkeit im Familienunternehmen (Art. 1, Abs. 46);*
- *Der Partner kann als Vormund, Beistand, Sachwalter bestimmt werden, wenn der andere voll bzw. beschränkt entmündigt wird oder über eine eingeschränkte Selbständigkeit verfügt (Art. 1, Abs. 47 und 48);*
- *Bei Todesfall des Partners, durch unerlaubte Handlung eines Dritten, werden für die Festlegung des Schadenersatzes dieselben Richtlinien angewandt, welche für den hinterbliebenen Ehegatten angewandt werden (Art. 1, Abs. 49).*